



Amtsblatt

für die Stadt **Langewiesen**
mit dem Ortsteil **Oehrenstock**



28. Jahrgang

Freitag, den 8. September 2017

Nr. 9 / 2017

Erntedankfest

Langewiesen

rund um die **Liebfrauenkirche**



30. Sept. 2017

Markt ab 11.00 Uhr

13.00 Uhr Andacht

14.00 Uhr

Die Rehbachtaler
Blasmusik für Jung und Alt

16.00 Uhr

Musik fürs Herz mit Doris und Günther



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in **Vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.08.2017 bis 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in Langewiesen (Rathaus, Zimmer 11)** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Langewiesen, den 14.8.2017

Die Gemeindebehörde

Stadt Langewiesen

gez. Brandt, Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Am 07.09.2015 wurde in der Stadtratssitzung der Stadt Langewiesen die Jahresrechnung 2012 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters wurde für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Weiterhin wurde die Jahresrechnung 2013 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Gemäß § 80 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung werden die festgestellten Jahresrechnungen 2012 und 2013, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse zu den Feststellungen und der Entlastung öffentlich ausgelegt. In der Zeit vom 08.09.2017 bis 21.09.2017 liegen diese Unterlagen im Rathaus, Zimmer 03, öffentlich aus und können während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnungen werden die Unterlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 03, zur Verfügung gehalten.

Langewiesen, 04.09.2017

Horst Brandt

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlüsse der 22. Stadtratssitzung am 21.08.2017

SR 320/2017

Zustimmung zur geänderten Tagesordnung

SR 321/2017

Genehmigung der Niederschrift über die 21. Stadtratssitzung am 26.06.2017

SR 322/2017

Beschluss zur Behandlung des nachfolgenden TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit

SR 323/2017

Beschluss zur Herstellung der Öffentlichkeit der 22. Stadtratssitzung

SR 324/2017

Beschluss zur Namensvergabe für das Grundstück Hauptstr. 56 in Langewiesen als „Höpfingerplatz“ und Widmung als öffentlicher Parkplatz für PKWs

SR 325/2017

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Berg II“ in Oehrenstock für das im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet

SR 326/2017

Beschluss zur Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2017 zur Sanierung einer Wohnung

SR 327/2017

Beschluss zur Vergabe der Fassadensanierung der Feuerwehr Langewiesen (wie vom Planungsbüro empfohlen) an die Firma Minner aus Gehren. Die Auftragssumme beträgt 67.961,02 EUR

SR 328/2017

Beschluss zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Umstellung der Heizungsanlage im Vereinsgebäude des SV 08 Oehrenstock

SR 329/2017

Beschluss zur nachträglichen Genehmigung für die Neubeschaffung eines LKW mit Ladekran und Winterdienstausrüstung für den Bauhof der Stadt Langewiesen im Jahr 2016

SR 330/2017

Beschluss zur Vergabe der Lagebezeichnung „Peterstr. 8“ für das Flurstück 363, Flur 6, Gemarkung Langewiesen

SR 331/2017

Beschluss zur Vergabe der Lagebezeichnung „Peterstr. 10“ für das Flurstück 364, Flur 6, Gemarkung Langewiesen

SR 332/2017

Beschluss zur Behandlung der weiteren TOP unter Ausschluss der Öffentlichkeit

SR 337/2017

Genehmigung des Grundstückskaufvertrages mit Auflassung UR 675/2017 R. des Notars Ralf Taterka in Ilmenau vom 24.07.2017

SR 338/2017

Genehmigung des Grundstückskaufvertrages mit Auflassung UR 504/2017 R. des Notars Ralf Taterka in Ilmenau vom 31.05.2017

SR 339/2017

Genehmigung des Grundstückskaufvertrages mit Auflassung UR 477/2017 R. des Notars Ralf Taterka in Ilmenau vom 24.05.2017

SR 340/2017

Genehmigung des Grundstückskaufvertrages mit Auflassung UR 478/2017 R. des Notars Ralf Taterka in Ilmenau vom 24.05.2017

SR 341/2017

Genehmigung des Grundstückskaufvertrages mit Auflassung UR 196/2017 R. des Notars Ralf Taterka in Ilmenau vom 02.03.2017

SR 342/2017

Genehmigung des Grundstückskaufvertrages mit Auflassung UR 503/2017 R. des Notars Ralf Taterka in Ilmenau vom 31.05.2017

SR 343/2017

Herstellung der Öffentlichkeit der Beschlüsse SR 337, SR 338, SR 339, SR 340, SR 341 und SR 342, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden

SR 344/2017

Herstellung der Öffentlichkeit der 22. Stadtratssitzung

Erneute Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

bringt weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten

Seit dem 01.01.2013 befindet sich das Schornsteinfegerhandwerk nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) im freien Wettbewerb.

Damit verbunden war eine der größten Umstellungen im Schornsteinfegerwesen.

Das neue Schornsteinfegerrecht brachte mehr Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung für die Eigentümer von Feuerstätten.

Seit dem 22.07.2017 ist nun eine erneute Änderung des SchfHwG in Kraft. Neben einigen Klarstellungen enthält das SchfHwG weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten. Die Neuregelung verpflichtet den neuen Eigentümer den Eigentumswechsel am Grundstück oder an einem Raum dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen.

Die Mitteilung hat unverzüglich nach Eigentumsübergang unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Die Mitteilung ermöglicht dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Kehr- und Überprüfungsprotokoll zu aktualisieren und die Einhaltung des Schornsteinfegerrechts durch den neuen Eigentümer zu überwachen.

Ein Unterlassen dieser neuen Handlungspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden. Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind durch die Eigentümer Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme sowie die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Unterbleiben Mitteilungen über Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme kann dies ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Weiterhin hat jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger persönlich zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen Arbeiten durchzuführen sind.

Neu geregelt ist, dass die Feuerstättenschau frühestens drei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden darf.

Nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auch weiterhin unverzüglich gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ergeht schriftlich oder elektronisch. Er beinhaltet die Schornsteinfegerarbeiten, die durchzuführen sind, die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten. Die Fristen werden durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, bestimmt.

Unabhängig davon ist ein Feuerstättenbescheid auf Grundlage der Kehr- und Überprüfungsdaten zu ändern, wenn sich die Kehr- und Überprüfungsintervalle ändern oder für kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen. Auch unverzüglich nach einer Bauabnahme ist ein Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ist ein wichtiges Dokument, das von den Eigentümern sorgfältig aufzubewahren ist.

Zu beachten ist auch, dass ein Widerspruch gegen einen Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Schornsteinfegerarbeiten trotz eingelegten Widerspruchs durchgeführt werden müssen.

Die Durchführung der Feuerstättenschau ist vom Eigentümer oder Besitzer zu gestatten und zu dulden.

Der Termin der Feuerstättenschau ist durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichten.

Wird der Zutritt nicht gestattet, ist vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt eine gebührenpflichtige Duldungsverfügung zu erlassen.

Mit der Duldungsverfügung werden Eigentümer und Besitzer verpflichtet kurzfristig die Feuerstättenschau durchführen zu lassen. Sollte auch die Duldungsverfügung keine Beachtung finden, ist das Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (unmittelbarer Zwang) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers oder Besitzers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Maßnahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer als Verursacher zu tragen.

Ein Verstoß gegen die Duldungspflicht kann zudem mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden. Auch weiterhin gilt, dass jeder Eigentümer eines Grundstücks oder Raumes verpflichtet ist die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Einerseits besteht für den Eigentümer die Möglichkeit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weiterhin zu beauftragen diese Arbeiten auszuführen. Andererseits wird dem Eigentümer auch weiterhin das Rechts eingeräumt, sich eines anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetriebes zu bedienen.

Alle zugelassenen Schornsteinfeger sind im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle unter der Internet-Adresse www.bafa.de erfasst.

Die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten ist gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen.

Das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und die Bescheinigungen sind dem Eigentümer zu übergeben oder in dessen Auftrag an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln. Die Pflicht zur Erbringung des Nachweises bleibt jedoch beim Eigentümer. Der Nachweis ist erbracht, wenn diesem das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und vorgesehene Bescheinigungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugegangen sind.

Auf die Frist wird im Feuerstättenbescheid hingewiesen.

Für den Fall, dass eine im Feuerstättenbescheid gesetzte Frist verstrichen ist und der zuständige bevollmächtigte Bezirks-

schornsteinfeger keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erhalten hat, wird vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt ein gebührenpflichtiger Zweitbescheid erlassen.

Mit dem Zweitbescheid wird der Eigentümer verpflichtet kurzfristig die versäumten Schornsteinfegerarbeiten nachholen zu lassen und darüber den Nachweis zu erbringen. Dabei ist es dem Eigentümer wieder freigestellt, welchen Schornsteinfegerbetrieb er beauftragt.

Sollte auch der Zweitbescheid keine Beachtung finden, ist die Behörde verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (Ersatzvornahme) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Ersatzvornahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

Zusätzlich können wegen Verstößen gegen die Eigentümerpflichten Bußgelder bis zu 5000,00 Euro erlassen werden.

Eine erneute Änderung des SchfHwG war für die Verbesserung der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) von Feuerstätten und Abgasanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe erforderlich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder an die zuständige Sachbearbeiterin der Unteren Gewerbebehörde, Frau Schmidt, unter 03628/738-557.

Untere Gewerbebehörde

Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt

Für die Übernachtung unserer Gäste hatten wir mehr Gasteltern als Gäste und dafür den engagierten Langwiesenern meinen Dank. Für die gute Verständigung sorgten nicht nur „Hände und Füße“, sondern auch freiwillige Dolmetscher.

Das weinende Auge, weil die Freundschaft bei vielen guten Gesprächen und auch während der einwöchigen Tour durch Ostdeutschland gewachsen und der Abschied allen schwergefallen ist.

Eine Einladung für September 2018 nach Cap Rouge haben wir bereits erhalten.

Vielen Dank an alle Beteiligten, es war aus meiner Sicht ein gelungenes und wunderschönes Fest.

Horst Brandt
Bürgermeister



Informationen

Freunde zu Gast in Langwiesen vom 24. August bis 3. September 2017

Liebe Langwiesener Vereine, Mitarbeiter/innen der Tourist-Information, der Stadtverwaltung und des Bauhofes, liebe Langwiesener Bürger!

Mit einem lachenden und einem weinenden Auge lasse ich die vergangenen Tage Revue passieren.

Das lachende Auge, weil ich mich freue, was Langwiesener Vereine wie z.B. der Partnerschaftsring, der Fremdenverkehrsverein, der TSV 1865 Langwiesen e.V., die Freiwillige Feuerwehr Langwiesen, der Schützenverein und die Langwiesener Sportfischer gemeinsam bei den Festtagen „Freunde zu Gast in Langwiesen“ auf die Beine gestellt haben.

Herzlichen Dank an alle Unternehmen und Gewerbetreibende, die uns mit kleinen und großen Spenden unterstützt haben.

Meine Mitarbeiterinnen der Tourist-Information haben in Ihrer ruhigen und durchdachten Art immer die Fäden in der Hand gehalten und somit zu einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen gesorgt. In die wochenlangen Vorbereitungen haben sie viel Fleiß und Arbeit investiert. Der städtische Bauhof hat viele Aufbauarbeiten an Zelt und Bühne übernommen und somit zur Kostenreduzierung beigetragen.

Besonders habe ich mich gefreut, dass so viele Bürger den Mädchenchor „Jitro“ am Freitag in der Liebfrauenkirche besucht haben und natürlich die Abendveranstaltung am Samstag. Bei lauen Temperaturen heizte die Musik von CC Rider, Sydney Youngblood und Marvin Broadie (Soulstars) sowie das DJ-Team Ingolf Preiß und Oliver Franke ordentlich ein.

Die Versorgung durch das Team der Fleischerei Eichhorn klappte wunderbar und Langwiesen hat bis tief in die Nacht gefeiert.

Unsere Freunde aus Cap Rouge (Kanada), Chauray (Frankreich), Kleczew (Polen) und Schöffengrund (Hessen) waren begeistert von unserem schönen Thüringer Wald, der Gastfreundschaft, dem unkompliziertem Miteinander und den vielfältigen Angeboten. Die Bürgermeister der Partnerstädte und die Vorsitzenden der Partnerschaftsvereine brachten ihre Freude und Hochachtung am Festabend am Freitag im Festzelt eindrucksvoll zum Ausdruck.



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Langwiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock

Herausgeber: Stadt Langwiesen; **Herstellung und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50-0 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de; **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel einmal im Monat, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Aus dem Heinse-Haus

Freunde zu Gast in Langewiesen



In diesem Jahr konnten die Gemeinde Schöffengrund und die Stadt Langewiesen auf 25 Jahre Partnerschaft zurückblicken. Vom 24.08. - 28.08.2017 feierte die Stadt Langewiesen gemeinsam mit dem Partnerschaftsring und Gästen aus Schöffengrund (Hessen), Chauray (Frankreich), Kleczew (Polen) und Québec (Kanada) dieses besondere Jubiläum der Städtepartnerschaft.

Im Laufe dieser Festtage wurden verschiedene Veranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Gäste der Stadt angeboten.



Bis spät in die Nacht wurde ausgelassen gefeiert und getanzt.



Am 25.08. begeisterten die 40 Sängerinnen des Königgrätzer Mädchenchores „Jitro“ die Zuhörer in der fast vollbesetzten Liebfrauenkirche.

Das ca. 1-stündige Programm spiegelte die Vielseitigkeit des Chores wieder. Das Publikum dankte es mit stehenden Ovationen und lang anhaltendem Applaus.

Dies war ein stimmungsvoller Auftakt für die folgenden Festtage in Langewiesen



Am 26.08. verwandelte sich der Marktplatz in Langewiesen in „Yesterday - die Oldie-Party on tour“.

Die Band CCRider, das DJ-Moderatorenteam Ingolf Preiß und Oliver Franke und die Stargäste Sydney Youngblood und Marvin Broadie sorgten für eine sensationelle Stimmung.



Die Festtage fanden am darauffolgenden Sonntag ihren krönenden Abschluss mit dem Blaskapellen Platzkonzert der Geraberger Musikanten, der Blaskapelle Oehrenstock und dem Blasorchester Schwalbach/Schöffengrund auf dem Marktplatz. Echte Thüringer Klöße und bestes Wetter sorgten für vollbesetzte Plätze.

Die Mitarbeiterinnen des Heinse-Hauses bedanken sich ganz herzlich für die Unterstützung und das Engagement der zahlreichen Helfer. Dabei sind besonders der Bauhof der Stadt, der Partnerschaftsring, der Fremdenverkehrsverein, der TSV, der Schützenverein, die Sportfischer und die Feuerwehr zu nennen. Auch den Künstlern, Technikern, der Kirchgemeinde und besonders den Sponsoren, ohne die eine solche Veranstaltung nicht möglich wäre, unser herzlichstes Dankeschön.

Öffnungszeiten Tourist-Information und Stadtbibliothek Langewiesen

Mo:	geschlossen
Di:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Do:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Fr:	09.00 - 12.00 Uhr
Sa:	10.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	(0 36 77) 80 77 20
Internet:	www.langewiesen.de
E-mail:	touristinformation@langewiesen.de

Stadtbibliothek

„J.J.Wilhelm Heinse“

Das Buch ist eine Rose,
beim Betrachten der Blätter
öffnet sich dem Leser das Herz.

Buchempfehlungen für den Monat September:

Über uns der Himmel - Kristin Harmel
 Holunderliebe - Katrin Tempel
 Gekessenen wird woanders - Nina Schmidt
 Glaube der Lüge - Elizabeth George
 Der Krater - Douglas Preston
 Obsession - Simon Beckett

Es gibt viel Neues für die kleinen Leseratten.

Tolle Ideen für draußen,
 Rezepte, kreative Bastelanregungen u.v.m.
 finden unsere Leser
 in den Herbstausgaben
 von „Landlust“,
 „Mein schönes Land“ und „Landidee“.

Langewiesen,
 Ratsstraße 9, Tel. 03677- 807720



Gottesdienste für September/Oktober 2017

Langewiesen

September 2017

10. September 2017

09:30 Uhr Gottesdienst und Abendmahl

17. September 2017

14:00 Uhr Regionaler Gottesdienst in
Großbreitenbach

24. September 2017

10:00 Uhr Wald-Erntedank-Gottesdienst
Paulinzella

30. September 2017

13:00 Uhr Andacht zum Erntedankfest

Oktober 2017

1. Oktober 2017

09:30 Uhr Gottesdienst zum Erntedankfest

8. Oktober 2017

09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Bitte beachten Sie auch die Aushänge im Schaukasten!

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

14.09.	zum 80. Geburtstag	Herrn Kühn, Hans-Jochen
16.09.	zum 95. Geburtstag	Herrn Hopf, Gerhard
20.09.	zum 75. Geburtstag	Herrn Irmer, Ralf
20.09.	zum 75. Geburtstag	Frau Ludwig, Ulla OT Oehrenstock
24.09.	zum 90. Geburtstag	Herrn Wenzel, Herbert
25.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Liehr, Renate
26.09.	zum 70. Geburtstag	Herrn Ludwig, Roland
26.09.	zum 80. Geburtstag	Frau Mohring, Johanna
30.09.	zum 75. Geburtstag	Frau Müller, Ingrid
30.09.	zum 70. Geburtstag	Herrn Roth, Edgar OT Oehrenstock
30.09.	zum 75. Geburtstag	Frau Schmidt, Rosemarie
05.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Meyer, Renate
05.10.	zum 70. Geburtstag	Herrn Thiem, Wilhelm
06.10.	zum 75. Geburtstag	Herrn Höhne, Manfred
09.10.	zum 85. Geburtstag	Herrn Karbe, Fritz



Veranstaltungen



Veranstaltungskalender der www-Region

September/Oktober 2017

September

10.09.	Lichterfest mit „T(w)o Unplugged“ - Benefizkonzert für das Kinderhospiz Tambach-Dietharz	19.00 Uhr	Böhlen	Kirche „St. Anna“
10.09.	Tag des offenen Denkmals „Macht und Pracht“	13.00 Uhr	Herschdorf	Lange-Berg-Denkmal
17.09.	Hunde-Prüfung Altenfeld - Gotha-West	09.00 Uhr	Altenfeld	Hundesportplatz
22.09.	Theateraufführung „Pension Schöller“	19.00 Uhr	Gehren	Stadthausaal
22. - 24.09.	26. Männerkirmes Herschdorf		Herschdorf	
22.09.	Fackelumzug und Blasmusik am Lagerfeuer	18.00 Uhr		Am Langen Berg
23.09.	Kirmestanz mit „Take2“	20.00 Uhr		Gemeindesaal
24.09.	Frühschoppen, Kloßessen, Trad. Umzug, Musik. Nachmittag mit Blasmusik	10.00 Uhr		Ortsmitte, Gem.-Saal
22.09.	Ausflug zum Hirschbrüllen	19.00 Uhr	Jesuborn	Ortsmitte
23.09.	Herbstwanderung für Jedermann mit Besuch eines Betriebes	14.00 Uhr	Gehren	Treff an der Sparkasse
26.09.	Pilzwanderung	14.00 Uhr	Jesuborn	Treff Ortsmitte
29.09.	Theateraufführung „Pension Schöller“	19.00 Uhr	Gehren	Stadthausaal
29.09.	Diabetikertreffen	14.00 Uhr	Langewiesen	Bürgerhaus
30.09.	Onkel Tom und Huck - Live Musik in der Scheune (Kartenvorverkauf)	20.00 Uhr	Großbreitenbach	Museumsscheune
30.09.	Erntedankfest	13.00 Uhr	Langewiesen	Rund um die Liebfrauenkirche

Oktober

01.10.	Kirmes in Gräfinau-Angstedt Frühschoppen Kindernachmittag	10.00 Uhr 14.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Mehrzweckhalle Georg Juchheim
03.10.	Brückenfest	14.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Schwarze Brücke
06.10.	Kirmes in Gräfinau-Angstedt Kirmesdisco	21.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Mehrzweckhalle Georg Juchheim
07.10.	Kirmes in Gräfinau-Angstedt Nachkirmes mit der Band Galaxis	19.00 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Mehrzweckhalle Georg Juchheim
03.10.	Festkommers 25 Jahre Heimat- und Bürgerverein Jesuborn	14.00 Uhr	Jesuborn	Bürgerhaus Jesuborn
06.10.	Baby- und Kleidermarkt für werdende Eltern	18.30 Uhr 18.00 Uhr	Gehren	Stadthausaal
06.10.	Herbstfest des BdV	14.00 Uhr	Gehren	Heimatstube des BdV
06. - 8.10.	198. Möhrenbacher Kirmes		Möhrenbach	Ratskellersaal
07. - 8.10.	Regionaler Erntedankmarkt	11.00 Uhr	Langewiesen	KulturFabrik
14.10.	Kirmesumzug	13.00 Uhr	Böhlen	ab Mehrzweckhalle
	Kinderkirmes	15.00 Uhr		Mehrzweckhalle
	Kirmestanz	20.00 Uhr		Mehrzweckhalle
14.10.	Festveranstaltung zum 35. Chorjubiläum		Gehren	Haus der Begegnung
14.10.	Oktoberfest im Jugendclub „Underground“	19.00 Uhr	Gehren	Jugendclub Underground“
14.10.	Drachenfest	14.00 Uhr	Jesuborn	Schulberg
15.10.	Kirmesgottesdienst Kirmesständchen	09.30 Uhr 10.30 Uhr	Böhlen	Kirche St. Anna ab Mehrzweckhalle
jeden Mo	Yoga für ALLE	17.30 +	Altenfeld	Bürgerhaus 2. Etage
jeden Mo.	Zumba für alle	19.30 Uhr	Neustadt	Turnhalle
jeden Di. und Fr.	Wing Chun Kung Fu Selbstverteidigung	18.30 Uhr 17.30 Uhr	Gräfinau-Angstedt	Mehrzweckhalle „Georg Juchheim“
jeden Di.	Wanderung am Rennsteig mit anschließendem Kaffeetrinken	13.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt: Kammweg
jeden Do.	Unsere Waldzeit - geführte Themenwanderung bei jedem Wetter	10.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt Rennsteiginformation
jeden Do.	Gemütlicher Abend mit Tanzmusik	20.30 Uhr	Neustadt	Hotel Kammweg
jeden Sa.	Wanderung rund um Neustadt	13.00 Uhr	Neustadt	Treffpunkt Hotel Kammweg

Wissenswertes

Zeltkirmes

20. Neustädter Kirmes vom 29.09. bis 01.10.2017

Freitag 29.09

- 17.00 Uhr Kirmes-Anbraten auf der Festwiese
- 18.00 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Kirche
Anschließend Fackelumzug
durch den Ort zur Festwiese

Samstag 30.09.

- 09.00 Uhr Kirmesständchen
- 20.00 Uhr Kirmestanz mit „*Kirschformation*“
- 23.00 Uhr Überraschungs-„*Showeinlage*“

Sonntag 01.10.

- 10.00 Uhr Fröhschoppen auf der Festwiese
- 14.00 Uhr Gemütlicher Familiennachmittag
mit Blasmusik
Spiele, Kinderprogramm, Hüpfburg,
Schießbude und Bärenspaß!
- 17.00 Uhr Kirmessprüche!
- 18.00 Uhr „Traditionelles Kirmesbegräbnis“
Im Anschluss gemütlicher
Kirmesausklang.

**30 - 60 - 90 Stimmung
KIRMES**

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 06.10.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 13.10.2017